

# Landeshundegesetz NRW

## Merkblatt zur Haltung von „großen“ Hunden

### Was sind „große“ Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)?

Hierbei handelt es sich um Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm und / oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Diese Hunde unterliegen den Vorschriften des LHundG NRW, weil von diesen eine, wenn auch geringere, Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Mischlinge müssen immer mit der Rasse des Rüden (Vater) und Hündin (Mutter) angegeben werden.

### Welche Pflichten habe ich gegenüber der Ordnungsbehörde?

Es besteht Anzeigepflicht, d. h. ich zeige der Ordnungsbehörde an, dass und seit wann ich Halter bzw. Halterin eines sog. 20/40er-Hundes bin. Dies gilt bereits seit 06.07.2001 (nach der seinerzeit geltenden Landeshundeverordnung NRW). Bei Neuanschaffung muss die Anzeige unverzüglich mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn der Hund erst wenn er ausgewachsen ist, die Kriterien 40 cm Widerristhöhe und/oder 20 kg Gewicht erreicht /erreichen wird.

Die Behörde benötigt eine Kopie der Haftpflichtversicherung für die Hundehaltung, einen Nachweis über die Sachkunde zur Haltung eines Hundes. Außerdem muss der Hund mit einer Mikrochipkennzeichnung (wird von einem Tierarzt vorgenommen) versehen sein.

Die Verwaltungsgebühr für die Anzeige der Hundehaltung beträgt 25,00 € und ist beim Ordnungsamt zu entrichten.

### Wer ist Halter bzw. Halterin?

Meistens handelt es sich um einen Familienhund, alle kümmern sich um das Tier. Gekauft hat ihn aber nur einer, ist diese Person dann Halter?

Nein, Halter ist, wer sich hauptsächlich um das Tier kümmert und auf wen es am besten hört. Der Halter muss jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Haltereigenschaft ist also unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder davon, wer die Versicherung oder die Hundesteuer zahlt. Hundehalter müssen immer als Halter mitver-

sichert sein, falls die Versicherung auf Ehe- oder Lebenspartner läuft, dieses ist dann anhand einer Bescheinigung nachzuweisen.

### Sachkunde?

Die Sachkunde weise ich durch Ablegung einer „Sachkundeprüfung“ bei einem autorisierten Tierarzt gegenüber meiner Ordnungsbehörde nach.

### Haftpflichtversicherung?

Aus dem Nachweis über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung müssen die Deckungssummen für Personen- und Sachschäden hervorgehen. Vorgeschrieben nach dem Landeshundegesetz NRW sind 500.000,00 € für Personen- und 250.000,00 € für Sachschäden.



### Hundesteuer

Selbstverständlich melde ich den Hund beim VA 20 –Finanzen- der Stadt Löhne zur Hundesteuer an, wenn ich in Löhne wohne.

### Welche sonstigen Pflichten kommen auf mich als Halter bzw. Halterin zu?

#### a) Anleinplicht

Aufgrund der von dem Hund evtl. ausgehenden Gefahren darf ich den Hund innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen aber auch in öffentlichen Verkehrsmitteln nur angeleint ausführen. Ausnahmen hiervon gibt es nicht. Der Tatbestand „innerhalb bebauter Ortsteile“ ist jedoch nicht nur, wo man Häuser sieht, gegeben, sondern liegt ggf. auch dann vor, wenn für ein bestimmtes Gebiet ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht. In Zweifelsfragen wende ich mich an mein Ordnungsamt.

Im Stadtgebiet Löhne besteht derzeit kein genereller Leinenzwang. Es ist jedoch möglich, dass andere Städte dieses auf ihrem Gebiet entsprechend geregelt haben. In diesen Fällen muss der Hund überall angeleint geführt werden. Sofern ich den Hund außerhalb von Löhne ausführe, erkundige ich mich beim dortigen Ordnungsamt. Insbesondere auch dann, wenn ich mich außerhalb NRW aufhalte, da das Landeshundegesetz, wie der Name schon sagt, nur in NRW in dieser Form gilt.

Eine Regelung über die Hundehaltung gibt es auch in der Straßenverkehrsordnung. Danach dürfen Hunde, die den Verkehr gefährden können nicht unbeaufsichtigt auf öffentlichen Straßen herumlaufen.

Das ist auch zu beachten, wenn ich den Hund außerhalb der Ortsbebauung evtl. unangeleint ausführe.

Die Anleinplicht gilt natürlich unabhängig davon, wer den Hund ausführt.

**b) Anleinplicht auf Privatgelände**

Privatgrundstücke gehören nicht zum öffentlichen Straßenraum und unterliegen damit nicht dem LHundG NRW.

Hier kann sich eine Anleinplicht jedoch aus privatrechtlichen Regelungen des Eigentümers ergeben.

**c) Waldgebiete**

Außerhalb von Wegen sind Hunde angeleint zu führen. Dieses ergibt sich aus dem Landesforstgesetz.



**d) Verstöße**

Sofern Verstöße gegen die Anleinplicht festgestellt werden und eine einfache Belehrung nicht ausreicht (z. B. mehrfacher Verstoß) kann der Verstoß mit einem Verwarngungs- oder Bußgeld geahndet werden.

Handelt es sich bei meinem Hund evtl. um einen sog „gefährlichen Hund“ oder „Hund bestimmter Rassen“?

Folgende Hunde wurden durch den Gesetzgeber kraft Gesetzes als „gefährlich“ eingestuft (§ 3 Abs. 2 LHundG):

<i>American Staffordshire Terrier</i>
<i>Pitbull Terrier</i>
<i>Staffordshire Bullterrier</i>
<i>Bullterrier</i>

Folgende Hunde wurden als „Hunde bestimmter Rassen“ eingestuft und bedürfen aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften ebenfalls der Haltung durch besonders sachkundige Personen:

<i>Alano</i>	<i>Mastiff</i>
<i>American Bulldog</i>	<i>Mastino Espanol</i>
<i>Bullmastiff</i>	<i>Mastino Napolitano</i>
<i>Dogo Argentino</i>	<i>Rottweiler</i>
<i>Fila Brasileiro</i>	<i>Tosa Inu</i>

**Für Hunde dieser beiden Gruppen gilt Erlaubnispflicht!**

Aber: Auch Mischlinge, in denen eine dieser Rassen vertreten ist, unterliegen der Erlaubnispflicht.

### **Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen**

Abweichend von den o.g. Vorschriften für sog. große Hunde, sind diese Hunde grundsätzlich angeleint zu führen, d.h. auch außerhalb der Ortsbebauung. Sofern keine Ausnahmegenehmigung vom Maulkorbzwang erteilt wurde, sind diese Hunde mit einem Maulkorb oder einer gleichstehenden Vorrichtung auszuführen.

Vor Aufnahme eines solchen Hundes in den Haushalt ist vorab bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt des Wohnortes) eine Erlaubnis zu beantragen. Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin muss in diesem Fall eine Sachkundeprüfung beim zuständigen beamteten Veterinärarzt ablegen. Das Ordnungsamt des Wohnortes gibt hierzu nähere Auskunft. Im Kreis Herford liegt hier die Zuständigkeit beim Veterinäramt des Kreises Herford.

### **Gefährliche Hunde in besonderen Fällen**

Hunde, die sich als bissig erwiesen haben; die in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben; auf Angriffslust und Schärfe ausgebildet sind oder z.B. Wild hetzen und reißen können von der Ordnungsbehörde im Einzelfall als „gefährliche Hunde“ eingestuft werden. Für diese Hunde gilt dann ebenfalls Erlaubnispflicht und ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang.

Sollten Sie im Besitz eines solchen Hundes sein oder in Erwägung ziehen sich einen solchen Hund anzuschaffen, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Ordnungsamt der Stadt Löhne in Verbindung.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Kalakanis, Zimmer 107, Tel. 05732/100-337, [S.Kalakanis@loehne.de](mailto:S.Kalakanis@loehne.de)